

Aufhebung hinderlicher Realasten.

Gleichzeitig mit der Zusammenlegung müssen auch die in der Flur, oder auf dem fraglichen Flurtheile etwa bestehenden, auf einseitigen Antrag ablösbaren Frohnen und Servituten, insofern, als dieselben der Zusammenlegung hinderlich sind, aufgehoben und dem Berechtigten nach Maßgabe der einschlagenden Gesetzesvorschriften entschädigt werden. Die Naturallandrenten (Rauhehnten), welche auf Grundstücken haften, die der Zusammenlegung unterliegen, müssen — wenn nicht eine gänzliche Ablösung derselben zu Stande kommt, — fixirt werden.

Würde in dem Falle, wenn eine gemeinschaftliche Frohnpflicht, oder Grundstücksdienbarkeit nur theilweise der Zusammenlegung hinderlich ist, die partielle Ablösung

- a) entweder für die übrigen Mitverpflichteten eine Erschwerung ihrer bezüglichen Verpflichtungen herbeiführen;
- b) oder den Vortheil, welchen der Berechtigte aus der bisherigen Gesamtoverpflichtung bezogen hat, mehr schmälern, als das einfache Verhältniß der bisherigen Leistungen der Ausscheidenden zu denen der übrigen Mitverpflichteten mit sich bringt, beziehentlich die fernere Ausübung seiner Berechtigung für ihn lästiger und nachtheiliger machen,

so soll dessen ungeachtet die partielle Ablösung zulässig sein, auch wenn die bei derselben beteiligten Verpflichteten nicht die Stimmenmehrheit bilden. Es soll aber in dem unter a. gedachten Falle jeder Einzelne der übrigen Verpflichteten berechtigt sein, auf ungetheilte Ablösung der gemeinschaftlichen Frohnpflicht, oder Grundstücksdienbarkeit anzutragen, während es in dem unter b. gedachten Falle dem Berechtigten überlassen bleibt, auf gänzliche Ablösung seiner Berechtigung zu provoziren. Es ändern sich für obige Fälle die Bestimmungen in den §§. 52 c. d. 71—76 des Ablösungsgesetzes vom 23. März 1838 entsprechend ab.

Künftige Privatverträge über Zusammenlegungen.

Es bleibt den Beteiligten unbenommen, sich über Zusammenlegungen im Privatwege zu einigen. Es können aber dergleichen Privatzusammenlegungsverträge, insofern Abspaltungen oder Zerspaltungen — wie fast immer der Fall sein wird — darin enthalten, nicht ohne Genehmigung der General-Kommission zur Ausführung kommen und erlangen jedenfalls die rechtliche Wirkung, welche das gegenwärtige Gesetz der kommissarisch ermittelten Zusammenlegung bekennt, nur dann, wenn sie von der Generalkommission ausdrücklich bestätigt worden sind.